

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

Veranstalter-Haftpflichtversicherung

(VER 2018)

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichertes Risiko
2. Nicht versicherte Risiken
3. Versicherungssummen
4. Selbstbeteiligungen
5. Kumulklausel

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung

I. Risikobeschreibung

Mitversicherte Personen

II. Besondere Bedingungen für alle Veranstaltungen

1. Auslandsschutz
2. Internet-Technologien
3. Kraftfahrzeuge und Anhänger
4. Schlüsselverlust
5. Tätigkeitsschäden
- 5.1 Be- und Entladeschäden
- 5.2 Leitungsschäden
6. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)
7. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Sofern besonders vereinbart, gelten zusätzlich folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

8. Mietsachschäden
- 8.1 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser
- 8.2 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen
- 8.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

III. Besondere Bedingungen für spezielle Veranstaltungen

1. Ausstellung/Messe
2. Pferderennen, Wett- oder Ringreiten
3. Ferienwanderung, Studienfahrt oder Zeltlager

C. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterter Versicherungsschutz
- 3.1 WHG-Anlagen (Kleingebinde)
- 3.2 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Fettabscheider)
- 3.3 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
- 3.4 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (**sofern besonders vereinbart**)
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Ersatzleistung, Serienschaden
8. Nachhaftung
9. Auslandsschutz

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherte Risiken/Risikobegrenzung
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Erhöhungen und Erweiterungen
7. Neue Risiken
8. Versicherungsfall
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
10. Nicht versicherte Tatbestände
11. Ersatzleistung, Serienschaden
12. Nachhaftung
13. Auslandsschutz

II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)

1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz
2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz
3. Nicht versicherte Tatbestände

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Versicherungsschein genannten Veranstaltung, insbesondere auch aus

- (1) Vor- und Nacharbeiten;
- (2) der erlaubten Benutzung von Zelten, Tribünen und Podien;
- (3) dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder dem erlaubten Abbrennen eines Oster- u. ä. Feuers;
- (4) der Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.

2. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist

- (1) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer;
- (2) die Haftpflicht wegen Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Zelten, Plätzen u. dgl. sowie an verwendeten oder zur Aufbewahrung übernommenen Sachen und Tieren;
- (3) die Haftpflicht wegen Schäden aus Besitz/Gebrauch von Hüpfburgen – **sofern im Versicherungsschein keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.**

3. Versicherungssummen

3.1 Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Schlüsselverlust

Höchstersatzleistung
während der Vertragsdauer

5.000 EUR

10.000 EUR

– sofern besonders vereinbart –

Mietsachschiäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser, durch sonstige Ursachen sowie Mietsachschiäden an beweglichen Sachen

Höchstersatzleistung
während der Vertragsdauer

5.000 EUR

10.000 EUR

3.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden

3.000.000 EUR

Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Höchstersatzleistung
während der Vertragsdauer

1.000.000 EUR

1.000.000 EUR

Mietsachschiäden an Räumen und Gebäuden

Höchstersatzleistung
während der Vertragsdauer

3.000.000 EUR

3.000.000 EUR

– sofern besonders vereinbart –

Mietsachschiäden an beweglichen Sachen

Höchstersatzleistung
während der Vertragsdauer

5.000 EUR

10.000 EUR

3.3 Umweltschadensversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer	3.000.000 EUR
---	----------------------

Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	1.000.000 EUR
Ausgleichssanierungen	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	1.000.000 EUR
Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung während der Vertragsdauer	1.000.000 EUR

4. Selbstbeteiligungen

4.1 Veranstalter-Haftpflichtversicherung

- 4.1.1 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für

Schlüsselverlust	100 EUR
-------------------------	----------------

- 4.1.2 sofern Versicherungsschutz für die nachfolgend aufgeführten Risiken vereinbart ist

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen	10 %
mindestens	250 EUR
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	10 %
mindestens	250 EUR

4.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

(keine Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen durch Brand oder Explosion)

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR

4.3 Umweltschadensversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR

Der Versicherer ist auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

5. Kumul Klausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen unterschiedlicher Vertragsteile des vorliegenden Versicherungsvertrages, ist die Ersatzleistung des Versicherers bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Sofern die jeweiligen Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung

I. Risikobeschreibung

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

II. Besondere Bedingungen für alle Veranstaltungen

1. Auslandsschutz

- 1.1** Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf die versicherte Veranstaltung im Inland zurückzuführen sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 1.2** Für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien und Kanada sowie für Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die vor amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 1.3** Hingewiesen wird im Rahmen des Auslandsschutzes insbesondere auf die nicht versicherten Risiken gemäß Anlage H, Teil II B, Ziffer 1 bis 3.

2. Internet-Technologien

- 2.1** Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1.1** der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

- 2.1.2** der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen

sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 2.1.3** der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Zu Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.3:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.1.4** der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache;
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang

oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

2.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G, besteht.

2.4 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

2.4.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können;

2.4.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

2.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

3. Kraftfahrzeuge und Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z. B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher/-schneeräumer) sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;
- (3) Anhängern;
- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwin-

digkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

4. Schlüsselverlust

4.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

4.3 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

4.4 Für das Abhandenkommen von Codekarten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

5. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen

5.1 Be- und Entladeschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

5.2 Leitungsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

6. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)

6.1 Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertpapieren.

6.2 Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 6.1 (7) – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

6.3 Für Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 2.

7. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer

- (1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten;
- (2) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.

Sofern besonders vereinbart, gelten zusätzlich folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

8. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen

8.1 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – insoweit auch abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

8.2 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

8.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn und soweit eine andere Versicherung für den Schaden nicht einzutreten hat.

Für die Ziffern 8.1 und 8.2 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.

III. Besondere Bedingungen für spezielle Veranstaltungen

1. Ausstellung/Messe

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) der Aussteller;
- (2) aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und Tiere sowie der Ausstellungsstände und -einrichtungen.

2. Pferderennen, Wett- oder Ringreiten

- (1) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reiter und Fahrer während der Veranstaltung, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.
- (2) Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus Unfällen der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug).

3. Ferienwanderung, Studienfahrt oder Zeltlager

Mitversichert ist

- (1) die gesetzliche Haftpflicht der Lehrer und Aufsichtspersonen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- (2) **sofern besonders vereinbart**, die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im europäischen Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil. Sind bereits nach Vertragsteil B Schäden **durch** Umwelteinwirkung – abweichend von Ziffer 7.10 b AHB – eingeschlossen, gilt dieser Vertragsteil nicht.

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1** Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1** Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).
- 2.2** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen**).
- 2.3** Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).
- 2.4** Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).
- 2.5** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).

- 2.6** Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (**Umwelt-Regressrisiko**).

3. Erweiterter Versicherungsschutz

3.1 WHG-Anlagen

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus der Lagerung von **gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden** (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 3.000 l/kg, je Einzelbinde bis 240 l/kg.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das genannte Fassungsvermögen je Einzelbinde und das Gesamtfassungsvermögen nicht überschritten sind. Dann kann Versicherungsschutz nur über eine gesondert abzuschließende Umwelt-Haftpflichtversicherung geboten werden.

Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos – Ziffern 3.1 (2) AHB und 3.2 AHB – sowie über die Vorsorge-Versicherung – Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB – finden keine Anwendung.

3.2 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 2.4 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Fettabscheidern.

Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos – Ziffern 3.1 (2) AHB und 3.2 AHB – sowie über die Vorsorge-Versicherung – Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB – finden keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben Veränderungen bezüglich der Anzahl der versicherten Abwasseranlagen.

3.3 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleibt unberührt.

– sofern besonders vereinbart –

3.4 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter ver-

bunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn und soweit eine andere Versicherung für den Schaden nicht einzutreten hat.

Für die Ziffern 3.3 und 3.4 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Unter diesen Voraussetzungen werden Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.2.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.2.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5.4 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.4 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer die für Versicherungsfälle und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen.

5.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in

den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

- 6.1** Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.2** Ansprüche wegen

- (1) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- (2) Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- (3) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

- 6.3** Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 6.4** Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach der Auslieferung, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

- 6.5** Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen.

- 6.6** Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.7** Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 6.8** Ansprüche wegen genetischer Schäden.

- 6.9** Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

- 6.10** Ansprüche wegen Schäden durch halogenorganische Stoffe (z. B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

7. Ersatzleistung, Serienschaden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) genannte Versicherungssumme für Schäden durch Umwelteinwirkung die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung;
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen;
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

8. Nachhaftung

- 8.1** Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

- 8.2** Fällt während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung nach Ziffer 8.1 weiterhin Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren nach Wegfall des versicherten Risikos.

9. Auslandsschutz

- 9.1** Bei der Veranstaltung einer Ferienwanderung, Studienfahrt oder eines Zeltlagers gilt zusätzlich:

Für Tätigkeiten im Ausland richtet sich der Versicherungsschutz nach den im Vertragsteil B, Ziffer III 3 getroffenen Vereinbarungen. Insoweit gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziffer 1.1 Absatz 2 und Ziffer 6.2 Absatz 2 finden keine Anwendung.
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgebend.

- 9.2** Im Übrigen gelten die unter Vertragsteil B getroffenen Vereinbarungen für den Auslandsschutz auch für diesen Vertragsteil.

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

Für diesen Vertragsteil gelten neben den nachstehenden Besonderen Bedingungen ausschließlich Ziffer III der Anlage H (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung) sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Vertragsteils A.

I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- Schädigung der Gewässer;
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs-, Veranstalter- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht der vom Veranstalter zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte.

1.3 Kraftfahrzeuge und Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z. B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;
- (3) Anhängern;

- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

2. Versicherte Risiken/Risikobegrenzung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer I, 2.1 bis 2.8 jeweils ausdrücklich vereinbarten Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

- Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (**UHG-Anlagen**).

- Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer I, 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der

Anlagen ist **(anlagenspezifisches Umweltproduktisiko)**.

- Versicherungsschutz ist nicht vereinbart.

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer I, 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen **(allgemeines Umweltproduktisiko)**.

- Versicherungsschutz ist für die in der Veranstalter-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.

2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern I, 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht **(allgemeines Umweltisiko)**.

- Versicherungsschutz ist für die in der Veranstalter-Haftpflichtversicherung versicherten Risiken vereinbart.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer I, 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer I, 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer I, 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer I, 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.

5.1.2 Die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.

5.1.3 Die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären

bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziffer I, 2.1. bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer I, 2.1. bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 (Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (Anlage H, III) kündigen.

7. Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Für neue Risiken gelten die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) vereinbarten Versicherungssummen.

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer I, 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer I, 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer I, 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer herstellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls

nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen;

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

10.2 am Grundwasser;

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer I, 13);

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

10.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten;
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten;
 - aus oder mithilfe von GMO hergestellt wurden;

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen und Umfang von Ziffer I, 1.3.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer

gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes;

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

10.25 durch halogenorganische Stoffe (z. B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

11. Ersatzleistung, Serienschaden

11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) genannte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer I, 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

11.2 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an

Kosten gemäß Ziffer I, 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

11.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt;
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt;
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

12. Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die

während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

12.2 Fällt während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg, so besteht bis zur Beendigung des Vertrages und der anschließenden Nachhaftung nach Ziffer 12.1 weiterhin Versicherungsschutz, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren nach Wegfall des versicherten Risikos.

13. Auslandsschutz

13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer I, 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern I, 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer I, 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass der Durchführung von Ferienwanderungen, Studienfahrten oder Zeltlager, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer I, 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer I, 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgebend.

13.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.

13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)

1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz

Abweichend von Ziffer I, 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I, 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle betrieblich genutzten Grundstücke des Versicherungsnehmers im Inland.

2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer I, 10.2 auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Ferner gilt: Nicht versichert sind

- 3.1** Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen soweit kein Versicherungsschutz nach Ziffer I, 2.4 besteht.

- 3.3** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

[ergo.de](https://www.ergo.de)

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

[ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)